

## **Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Salzburger Verkehrssicherheitsfonds**

Gültig ab März 2025

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien beziehen sich auf die Verwendung der im § 131a KFG 1967 genannten Mittel des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds, welche dem Bundesland Salzburg als Zweckzuschuss zugeteilt werden zu nachstehenden Zwecken:

- (1) Die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung.
- (2) Die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit.
- (3) (Vorbereitende) Maßnahmen zur Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit.

#### **§ 2 Verfügung über die Mittel des Salzburger Verkehrssicherheitsfonds**

- (1) Die Verfügung über die Fondsmittel obliegt dem für das Referat 6/12 - Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung am Amt der Salzburger Landesregierung zuständigen Regierungsmitglied der Salzburger Landesregierung.
- (2) Auf Leistungen des Salzburger Verkehrssicherheitsfonds besteht kein Anspruch.

#### **§ 3 Geschäftsführung des Salzburger Verkehrssicherheitsfonds**

- (1) Die Geschäftsführung des Salzburger Verkehrssicherheitsfonds obliegt der nach der Geschäftsordnung für das Amt der Salzburger Landesregierung zuständigen Organisationseinheit. Es ist dies das Referat 6/12 - Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung.
- (2) Das Referat 6/12 - Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung hat dem gemäß Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung für zuständig erklärten Regierungsmitglied spätestens bis zum 30. April des Folgejahres einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit des Salzburger Verkehrssicherheitsfonds, insbesondere über die Verwendung der Fondsmittel im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Die Mittelverwendung ist darüber hinaus entsprechend § 131a KFG 1967 fristgerecht nachzuweisen.
- (4) Geschäftsjahr des Salzburger Verkehrssicherheitsfonds ist das Kalenderjahr.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

## **§ 4 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Salzburger Verkehrssicherheitsfonds können verwendet werden für:

- Maßnahmen, Projekte bzw. Studien des Landes Salzburg.
  - die Förderung von Projekten und Maßnahmen externer Projektwerber sofern die Maßnahmen, Projekte bzw. Studien den unter §1 genannten Zwecken dienen.
- Die einschlägigen Gesetze bzw. Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen sind im Rahmen der Mittelverwendung zu beachten.

## **II. Förderung von Projekten und Maßnahmen externer Projektwerber**

### **§ 5 Förderungsausmaß**

Als Höchstsatz wird für alle Projekte 75 Prozent der anrechenbaren Projektkosten festgelegt. Personalkosten des Förderungswerbers sind nicht Bestandteil der anrechenbaren Projektkosten. Das Förderungsausmaß wird zudem nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel des Salzburger Verkehrssicherheitsfonds bestimmt.

### **§ 6 Dachmarke für Projekte**

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung durch den Salzburger Verkehrssicherheitsfonds ist die Zustimmung des Förderwerbers, sein Projekt gegenüber allen am Projekt beteiligten Personen und Institutionen sowie bei jeglicher projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit im Zeichen der Dachmarke des Salzburger Verkehrssicherheitsfonds in ausreichendem Maße zu vertreten.

### **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Förderungswerber erklärt sich bereit, bei Bedarf dem gemäß Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung zuständigen Regierungsmitglied sowie dem Referat 6/12 - Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich zur Verfügung zu stehen.

### **§ 8 Verfahren bei der Vergabe von Förderungen**

- (1) Das Förderansuchen ist unter Verwendung des allgemeinen Förderformulars vom Land Salzburg (link: [Allgemeine Formulare - Land Salzburg](#)) und unter Beifügung aller für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beim Salzburger Verkehrssicherheitsfonds im Referat 6/12 - Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung per Mail unter [mobil@salzburg.gv.at](mailto:mobil@salzburg.gv.at) einzubringen.
- (2) Das Referat 6/12 - Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung hat das Ansuchen zunächst einer Vorprüfung zu unterziehen, ob es dem Anwendungsbereich gemäß § 1 und § 6 entspricht und ob es unter Bedachtnahme der verfügbaren Mittel finanziert werden kann.
- (3) Fällt die Vorprüfung positiv aus, ist das Ansuchen auf Vollständigkeit zu prüfen, allenfalls sind erforderliche Ergänzungen zu veranlassen und ist eine fachliche Beurteilung vorzunehmen.
- (4) Alle Ansuchen werden nach fachlicher Beurteilung dem zuständigen Regierungsmitglied vorgelegt. Das Referat 6/12 - Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung hat auch einen Vorschlag zur Förderhöhe in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel zu enthalten.
- (5) Von der Entscheidung ist der Förderungswerber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Zusicherung der Förderung können zusätzliche Förderungsbedingungen festgelegt werden.
- (6) Der Förderungswerber trägt die sachliche und finanzielle Projektverantwortung.

(7) Der Förderungswerber legt dem Referat 6/12 - Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung nach Projektabschluss seine Abrechnung als Aufwandsnachweis vor. Bei Vorlage fremder Rechnungen erklärt der Förderungswerber schriftlich deren sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(8) Die Mehrwertsteuer ist nur dann förderbar, wenn der Förderungsempfänger nachweist, dass er diese tatsächlich und endgültig zu tragen hat bzw. nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(9) Nach Prüfung der Abrechnung durch das Referat 6/12 - Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung wird der dem Aufwand entsprechende bzw. gemäß dem mitgeteilten Förderbetrag auf das vom Förderungswerber angegebene Bankkonto überwiesen.

(10) Das Land Salzburg behält sich vor, Studien, Gutachten oder Umfragen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und die Veröffentlichungspflicht berühren, zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.

(11) Es gelten die allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Salzburgs.